



## Kriterien zur Bewertung von Wandfarben, Lacken und Lasuren auf Wasserbasis

**STAND: August 2021**

**SuperDrecksKëscht®**  
**B.P. 43**  
**L-7701 Colmar-Berg**

**Tél. : +352 488 216 1**  
**Fax : +352 488 216 255**

**[www.sdk.lu](http://www.sdk.lu) [www.shop-green.lu](http://www.shop-green.lu)**



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère de l'Environnement, du Climat  
et du Développement durable



## Kriterien zur Bewertung von Wandfarben, Lacken und Lasuren auf Wasserbasis

### Produktgruppendefinition

Emissionsarme Wandfarben für den Innen- und Aussenbereich. Ausgenommen sind Spachtelmassen und Putze (ab 400 µm Schichtdicke) sowie Wandfarben die mit besonderen Funktionen werben (z.B. Anti-Schimmelfarbe, Nikotinsperre, flüssige Tapete, ...).

Beschichtungen für Holz und Metall für den DIY-Bereich, ausgenommen sind Imprägnierungen die als biozid wirkende oder flammhemmende Produkte in Verkehr gesetzt werden. Werden flammhemmende Inhaltsstoffe auf anorganischer Basis verwendet, sind diese zulässig.

Ausserdem erfasst der Kriterienkatalog Beschichtungen für Holz und Metall für den gewerblichen Bereich (professionelle Anwendung), ausgenommen sind Imprägnierungen die als biozid wirkende oder flammhemmende Produkte in Verkehr gesetzt werden. Werden flammhemmende Inhaltsstoffe auf anorganischer Basis verwendet, sind diese zulässig. Die gewerbliche Anwendung muss am Produkt und im technischen Merkblatt ausgewiesen sein.

### 1) Die Einstufung der Produkte

Für die Produkte sind Kriterien definiert, die die Einstufung der Inhaltsstoffe als



ermöglichen. Die Kriterien beziehen sich einerseits auf die Inhaltsstoffe selbst und andererseits auf die „Menge“ des eingesetzten Inhaltsstoffes (Gewichtsprozent). Zusätzliche Kriterien betreffen Konservierungsstoffe, Wassergefährdung, Summenparameter wie VOC-Gehalt oder Formaldehyd Konzentration.

Des Weiteren fließen die Sicherheits-, die Entsorgungshinweise, die Ergiebigkeit, die Hinweise für den Gebrauch, die Verpackung und die Gebindegrößen in die Bewertung ein.

Folgendes Schema gilt für die Produktbewertung:

- Einhaltung der Musskriterien für die positive Bewertung.
- Einhaltung von Konzentrationsgrenzen bei Einzelstoffen bzw. Summenparametern.

Chemische Bewertung:

- Ein unzulässiger Inhaltsstoff aufgrund der Bezeichnung und Konzentration (Legende: ) führt zum Ausschluss des Produktes.
- Bei auszuschliessenden Inhaltsstoffen aufgrund seiner Eigenschaften (H-Sätze, Toxizität) ist eine positive Bewertung des Produktes nicht möglich.
- Enthält das Produkt ausschliesslich zulässige Inhaltsstoffe (Legende: ) wird es positiv bewertet und darf somit mit dem Hinweis „Shop Green“ gekennzeichnet werden.

## **II) Die Kriterien**

### **A) Musskriterien für die Produkte**

- Die Angaben zu den Inhaltsstoffen müssen vollständig vorhanden sein (Sicherheitsdatenblatt, Technisches Merkblatt bzw. Produktdatenblatt, Anfrage beim Produzent).
- Das Produkt darf nicht umweltgefährdend sein, das heisst folgende Einstufungen sind nicht zulässig:
  - H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
  - H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
  - H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
  - H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
  - H413 - Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
  - H420 - Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äusseren Atmosphäre.
  - EUH059 - Die Ozonschicht schädigend.
- Die Kriterien für die Ergiebigkeit gelten ausschliesslich für DIY-Produkte. Die Ergiebigkeit muss mindestens 8 m<sup>2</sup>/Liter für Innenanstriche und 6 m<sup>2</sup>/Liter für Aussenanstriche (Deckvermögen 98 % bei weisser oder heller Farbe) entsprechen.
- Informationen zum umweltfreundlichen Gebrauch und zur fachgerechten Entsorgung müssen vorhanden sein.
- Sicherheitshinweise (bei entsprechender Kennzeichnung laut Sicherheitsdatenblatt mit den P-Sätzen: zum Beispiel „für Kinder unzugänglich aufbewahren“, „Bei Berührung der Haut/der Augen sofort mit Wasser abspülen“) müssen vorhanden sein.
- Verschiedene Gebindegrössen müssen angeboten werden.
- Die Verpackung muss frei von halogenhaltigen Kunststoffen sein. Zudem muss sie recyclingfähig sein.

### **B) Kriterien zu den Inhaltsstoffen**

- Inhaltsstoffe mit folgenden Einstufungen gemäss der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 dürfen im Produkt nicht enthalten sein.  
Verunreinigungen aus Vorprodukten dürfen bis maximal 0,1 % enthalten sein.
  - H300 - Lebensgefahr bei Verschlucken.
  - H301 - Giftig bei Verschlucken.
  - H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
  - H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt.
  - H311 - Giftig bei Hautkontakt.

- H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
  - H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.
  - H331 - Giftig bei Einatmen.
  - H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
  - H340 - Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H350 - Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H350i - Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
  - H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt), (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H360F - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
  - H360D - Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
  - H360FD - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
  - H360Fd - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
  - H360Df - Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
  - H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H361f - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
  - H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
  - H361fd - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
  - H362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
  - H370 - Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt), (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H371 - Kann die Organe schädigen.
  - H372 - Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
  - H 373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
  - EUH070 - Giftig bei Berührung mit den Augen.
- Das Produkt muss schwermetallfrei (Pb, Cd, Cr VI, Hg, As, Ba ausser Sulfat, toxische Schwermetalle) sein, Schwellwert 0,01%.

- Folgende Verbindungen sind zugelassen:  
Kobalttrockenstoffe bis max. 0,05%, Pigmente, wenn das Metallchromophor in einem Kristallgitter gebunden und unlöslich ist:  
Bariumsulfat, Antimonnickel in einem unlöslichen TiO<sub>2</sub>-Gitter, Kobalt-Aluminium-Spinell und Kobaltchromit-Spinell.
- Es ist ausschliesslich eine Topfkonservierung zulässig (lediglich zur Konservierung für Transport und Lagerung).  
Zulässig sind:  
IPBC, 3-iod-2-propynyl butylcarbamate CAS-Nr.: 55406-53-6 (bis zu 80 ppm)  
C(M)IT:MIT 3:1, 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (3:1) CAS-Nr.: 55965-84-9 (bis zu 15 ppm bezogen auf CIT)  
DBDCB, 2-Brom-2-(bromethyl)pentandinitril CAS-Nr.: 35691-65-7 (bis 500 ppm)  
und alle zukünftig von der EU zugelassenen Topfkonservierer siehe <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html>

- Der Formaldehydgehalt darf 0,001 % nicht übersteigen.

- Zulässiger VOC-, bzw. SVOC-Gehalt (in g/l einschliesslich Wasser):<sup>1</sup>

Innenwandfarben matt max.	10 VOC, 30 SVOC
Innenwandfarben glänzend max.	40 VOC, 30 SVOC
Recyclingwandfarben matt und glänzend max.	30 VOC, 30 SVOC
Wandfarben außen max.	25 VOC, 40 SVOC
Lacke innen	65 VOC, 30 SVOC
Lacke aussen	75 VOC, 60 SVOC
Lasuren	40 VOC, 30 SVOC

**Kommentiert [CM1]:** VOC Gehalt wurde angepasst. Definition als Fußnote ergänzt.

Verunreinigungen aus Vorprodukten dürfen bis maximal 0,01 % aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten sein.

**Kommentiert [CM2]:** In den Richtlinien RAL 102 dürfen max. 0,07 % VOC enthalten sein, im Österr. Umweltzeichen Wandfarben dürfen bewusst KEINE Lösemittel zugemischt werden, Verunreinigungen bis zu 0,05 % VOC, bzw. 0,01 % aromatische Kohlenwasserstoffe, max. 0,02 % SVOC

- Nanopartikel: Synthetische Nanomaterialien im Grössenbereich von 1-100 nm müssen am Verkaufsgebilde mit „Stoffbezeichnung (nano)“ deklariert werden. Der Zusatz darf nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips erfolgen und wenn sich dadurch ein Nutzen oder Mehrwert gegenüber einem herkömmlichen Produkt ergibt. Die sich damit ergebenden speziellen „nano-Eigenschaften“ müssen vom Hersteller beworben werden und vom Hersteller nachgewiesen werden.

<sup>1</sup> In diesem Kontext ist eine flüchtige organische Verbindung (VOC) gemäss der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2004/42/EG jede organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.

Als hochsiedende bzw. schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) wird eine organische Verbindung mit einem Siedepunkt zwischen 250 °C und 370 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa bezeichnet.

**Das Produkt muss alle vorgenannten Kriterien erfüllen, damit die Kennzeichnung**

**„Shop Green“ verwendet werden darf.**

**Legende:**

**Tabelle zur Einstufung von Wandfarben auf Wasserbasis:**

	zulässig		unzulässig
---	----------	---	------------

**Gesamtprodukt**

• **Umwelttoxizität**

<b>H-Sätze Gesamtprodukt</b>	
H 400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H 410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H 411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H 412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H 413 - Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	
H 420 - Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äusseren Atmosphäre.	
EUH 059 Die Ozonschicht schädigend.	

**Inhaltsstoffe**

• **Toxische Schermetalle**

<b>Pigmente</b>	
Schwermetallfreie Pigmente	
Bariumsulfat, Antimonnickel in einem unlöslichen TiO <sub>2</sub> -Gitter, Kobalt-Aluminium-Spinell und Kobaltchromit-Spinell	
Kobalttrockenstoffe bis max. 0,05 %	
Cd, Pb, Cr VI, Hg, As, Ba (ausgenommen BaSO <sub>4</sub> ), toxische Schwermetalle	

• **VOC-Gehalt**

<b>VOC-Gehalt in g/l</b>	
Wandfarben innen matt < 10 VOC, < 30 SVOC	
Wandfarben innen glänzend, Recyclingwandfarben matt und glänzend < 30 VOC, < 30 SVOC	
Wandfarben aussen < 25 VOC, < 40 SVOC	
Lacke innen < 65 VOC, < 30 SVOC	
Lacke aussen < 75 VOC, < 60 SVOC	
Lasuren < 40 VOC, < 30 SVOC	
Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe > 0,01 %	

Erstellt in Zusammenarbeit mit DIE UMWELTBERATUNG und Energie- und Umweltagentur NÖ Betriebs GmbH

- **Keine sehr giftigen, giftigen, Krebs erregenden, chronisch schädigenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Inhaltsstoffe:**  
Inhaltsstoffe mit folgenden Einstufungen gemäss der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 dürfen im Produkt nicht enthalten sein:

H-Sätze	
H 300 - Lebensgefahr bei Verschlucken	
H 301 - Giftig bei Verschlucken	
H 304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H 310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt	
H 311 - Giftig bei Hautkontakt	
H 317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
H 330 - Lebensgefahr beim Einatmen	
H 331 - Giftig beim Einatmen	
H 334 - Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	
H 340 - Kann genetische Defekte	
H 341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	
H 350 - Kann Krebs erzeugen	
H 350i - Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H 351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen	
H 360 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <b>und</b> alle Untergruppen von H 360	
H 361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <b>und</b> alle Untergruppen von H 361	
H 362 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	
H 370 - Schädigt die Organe	
H 371 – Kann die Organe schädigen.	
H 372 - Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	
H 373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	
EUH 070 – Giftig bei Berührung mit den Augen.	

Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr (bei diesen H-Sätzen) bei keinem anderen Expositionsweg besteht.

- **Konservierungsstoffe**

Ausschliesslich Topfkonservierung	
Formaldehydkonzentration > 0,001 % (10 ppm)	
IPBC, 3-iod-2-propynyl butylcarbammat > 80 ppm	
C(M)IT:MIT 3:1 > 15 ppm CIT	
DBDCB, 2-Brom-2-(bromethyl) pentandinitril > 500 ppm	
Zukünftig von der EU als Topfkonservierer zugelassen < 100 ppm	

- **Ergiebigkeit**

Ergiebigkeit (anwendbar ausschliesslich für DIY-Produkte)	
≥ 6 m <sup>2</sup> / Liter (Aussenanstrich)	
≥ 8 m <sup>2</sup> / Liter (Innenanstrich)	

Erstellt in Zusammenarbeit mit DIE UMWELTBERATUNG und Energie- und Umweltagentur NÖ Betriebs GmbH

